

# Wegweiser MontagsChor

## 1. Einleitung

Der „Wegweiser“ für den MontagsChor beinhaltet:

- die für den Chor festgeschriebenen Satzungsbestimmungen gemäß Vereinsrecht (grau hinterlegt)
- Erläuterungen für die praktische Umsetzung dieser Bestimmungen

Die übergeordneten Kernpunkte der Chorführung – außerhalb der musikalischen Chorleitung – sind:

- Transparenz
- Demokratie
- Weiterentwicklung

## 2. Allgemeine Vereinsinformationen

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen MontagsChor Burgwedel. Sobald der Verein in das Vereinsregister eingetragen wird, führt er den Zusatz "e. V."

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Burgwedel und wurde am 01.03.2016 gegründet.

§ 1 Nr. 3 Der Verein verhält sich politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige - ~~mildtätige~~ - kirchliche Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### § 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges verwirklicht.

§ 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## 3. Mitglieder- und Beitragsordnung

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Das detaillierte Prozedere wird im Leitfaden des Chors („Wegweiser“) beschrieben.

# Wegweiser MontagsChor

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Details dazu werden im Leitfaden des Chors („Wegweiser“) beschrieben.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden gemeinschaftlich bestimmt. Weitere Bestimmungen dazu enthält der Leitfaden des Chors („Wegweiser“).

- Die Teilnahme an vier Proben, jedoch bis maximal zum Ende des dann laufenden Monats ist für alle Sängerinnen und Sänger kostenfrei. Danach ist die weitere Probenteilnahme nur bei offiziell erfolgtem Vereinseintritt möglich.
- Nach dem schriftlich erklärten Vereinseintritt bezahlt jedes Chormitglied einen Mitgliedsbeitrag von 23 Euro je Monat. Dieser Beitrag wird per SEPA-Lastschrift nach einer der folgenden Varianten kassiert:
  - als Monatsbeitrag á 23 Euro jeweils zum Monatsersten
  - als halber Jahresbetrag á 138 Euro zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres
- Die Kündigung der Chormitgliedschaft ist jeweils zum 01.04. und zum 01.10. eines jeden Jahres mit einer Frist von einem Monat möglich.
- In Härtefällen kann der Ausschluss eines Mitglieds erfolgen. Grundlage dafür ist eine Mehrheitsentscheidung in einer Mitgliederversammlung.
- Änderungen der Beitragsordnung können ausschließlich in einer Mitgliederversammlung auf entsprechenden Antrag beschlossen werden.

## 4. Vereinsführung

### § 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### § 7 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden

# Wegweiser MontagsChor

b) dem 2. Vorsitzenden

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit weitere Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit bestimmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beanstandungen des Vereinsregisters, die sich auf reine Formfehler beziehen, ohne die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu beheben.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## § 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Dauer der Amtsperiode wird im Leitfaden des Chors („Wegweiser“) verankert.

- Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) im Februar jedes Jahres gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## § 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist nur gemeinschaftlich beschlussfähig.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

- Die Vorstandssitzungen finden regelmäßig am ersten Dienstag jedes Monats statt (bei Bedarf öfter, bei fehlendem Bedarf Absage). Die Termine und Tagesordnungen der Sitzungen werden dem Chor frühestmöglich, jedoch mit mindestens einer Woche Vorlauf bekanntgegeben. Allen Chormitgliedern steht die Teilnahme an den Sitzungen offen, um Ideen, Vorschläge und Meinungen anzubringen. Es werden Ergebnisprotokolle der Sitzungen erstellt und allen Chormitgliedern zur Verfügung gestellt (z. B. im internen Bereich der Internetseite).
- Über alle Themen, bei denen mindestens ein Chormitglied innerhalb der relevanten Vorstandssitzung den Wunsch nach Abstimmung im gesamten Chor geäußert hat, wird in einer dann einzuberufenden Mitgliederversammlung diskutiert und abgestimmt.

## § 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

# Wegweiser MontagsChor

## § 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Email-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## § 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem vom Vorstand gewählten Vereinsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt im Rahmen der Versammlungseröffnung einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung wird im Leitfaden des Chors („Wegweiser“) festgelegt.

- Abstimmungen in Mitgliederversammlungen werden im Allgemeinen offen vorgenommen. Sollte mindestens ein Mitglied des Chores eine geheime Abstimmung wünschen, wird geheim abgestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit der Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Die Details der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sowie das Prozedere für die Vorstandswahlen werden im Leitfaden des Chors („Wegweiser“) festgelegt.

- Beschlüsse in Mitgliederversammlungen werden, soweit nicht § 33 BGB eine andere Mehrheit vorschreibt (z. B. Satzungsänderungen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die Änderung des Vereinszwecks der Zustimmung aller Vereinsmitglieder), mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Das heißt, dass ein Beschluss dann gültig wird, wenn die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder diesem zustimmen.
- Mitglieder, die an Abstimmungen nicht persönlich teilnehmen können, dürfen ihr Stimmrecht per schriftlicher Vollmacht an nicht anwesende Mitglieder übertragen. Die Vollmacht muss zum Zeitpunkt der Abstimmung vorgelegt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

## § 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Ergänzende Bestimmungen werden ggf. im Leitfaden des Chors („Wegweiser“) festgelegt.

- Über nachträglich eingebrachte Tagesordnungspunkte, die eine Beschlussfassung zum Ziel haben, wird nicht in der gleichen Versammlung entschieden. Es muss dazu eine weitere

# Wegweiser MontagsChor

Mitgliederversammlung einberufen werden, um allen Mitgliedern die Teilnahme und damit den Einfluss auf die Beschlussfassung zu ermöglichen.

## § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

- Über alle Themen, die in Vorstandssitzungen diskutiert werden und zu denen mindestens ein Chormitglied innerhalb der relevanten Vorstandssitzung den Wunsch nach Abstimmung im gesamten Chor geäußert hat, wird in einer dann einzuberufenden Mitgliederversammlung diskutiert und abgestimmt.

## 5. Weiterentwicklung

Um den Chor in seiner Qualität und seinem Profil dem Wunsch der Chormitglieder gemäß weiterzuentwickeln, werden in der jährlichen Mitgliederversammlung konkrete Maßnahmen diskutiert. Dazu können beispielsweise folgende Punkte gehören:

- Teilnahme an Festivals, Wettbewerben, Chorveranstaltungen; Organisation eigener, ortsübergreifender Gemeinschaftskonzerte etc.

Dazu wird der Chorleiter um passende Vorschläge gebeten. Außerdem sind die Chormitglieder aufgerufen, selbst Wünsche und Vorschläge zu äußern. Über eingereichte Vorschläge wird innerhalb von Vorstandssitzungen ggf. in Mitgliederversammlungen entschieden.

- Unterstützung neuer Chormitglieder

Der Chorleiter wird gebeten, die Stimmen aller aktuellen Stücke einzusingen oder einzuspielen. Die Hördateien werden den Chormitgliedern ebenso wie die Noten zum Download zur Verfügung gestellt (z. B. über entsprechende Links in einer Email bzw. sobald verfügbar im internen Bereich der Chor-Homepage).

Der Vorstand steht neuen Chormitgliedern für alle Fragen und zur Erläuterung der organisatorischen Abläufe zur Verfügung. (Alternativ kommen auch „Patenschaften“ für neue Mitglieder infrage.)

Für das gegenseitige Kennenlernen und Wiedererkennen ist es wünschenswert, dass alle Chormitglieder die bereitgestellten Namensschilder tragen – auch als hilfreiche Geste gegenüber neu hinzukommenden Mitgliedern.

- Gewinnung männlicher Mitglieder

Um Sänger für die zurzeit unterrepräsentierten Männerstimmen zu gewinnen, sollten regionale (Kultur-)Veranstaltungen regelmäßig dafür genutzt werden, Mitgliederwerbung (insbesondere für Männerstimmen) zu betreiben (beispielsweise mit der Organisation eines „Chorstands“, an dem Informationen gegeben und Anwesende aktiv angesprochen werden. Gegebenenfalls können diese Werbemaßnahmen mit besonderen Aktionen verbunden werden.)

# Wegweiser MontagsChor

- Pflege und Ausbau von Sponsorenkontakten

Spätestens mit der Organisation eigener Auftritte sollen Kontakte zu Sponsoren aufgebaut und gepflegt werden. Dazu können Einladungen zu den Chorveranstaltungen, persönliche Kontaktaufnahmen im Vorfeld oder umgekehrt die Präsenz von Chorvertretern auf Veranstaltungen der Sponsoren gehören.

Die Bemühungen sollten perspektivisch darauf hinauslaufen, einen Hauptsponsor zu gewinnen, der den Chor mit einem regelmäßigen Jahresbeitrag im Rahmen einer Sponsorenvereinbarung unterstützt. Dafür könnte der Chor Gegenleistungen in Form kostenloser Eintrittskarten bzw. - bei kostenfreien Konzerten - besondere Leistungen wie Platzreservierungen, Einladung zum persönlichen Empfang mit besonderem Catering, Auftritten bei Veranstaltungen des Sponsors usw. erbringen.

- Schaffung eines einheitlichen Erscheinungsbildes

Im Vorfeld eigener Auftritte wird über ein einheitliches Erscheinungsbild diskutiert und entschieden. Das betrifft nicht nur die Chorkleidung. Auch die Medien, über die der Chor kommuniziert (Internet, Facebook, Auftrittsbekanntmachungen, Schriftverkehr, Werbemittel ...) sollen die Wiedererkennung sicherstellen.

- Aktive Presse- und Medienarbeit

Abhängig von den künftigen Zielsetzungen des Chores erfolgt eine angepasste Presse- und Medienarbeit. Dafür sollen bereits bestehende Medien wie die Homepage für die Einrichtung eines Pressebereichs zum Download von Fotos und aktuellen Beiträgen oder die Einrichtung eines Newsletter-Versands genutzt werden.

Neben dem Email-Versand von Veranstaltungsankündigungen und -nachlesen an bereits vorhandene Pressekontakte sollen persönliche Einladungen an Medienvertreter zu Chorveranstaltungen genutzt werden, um für die Schaffung größerer Bekanntheit zu sorgen und die Veröffentlichung redaktioneller Artikel zu erleichtern.

## **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

§ 15 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand beschlossen werden. Die Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 15 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Tafel Burgwedel e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Falls dieser Verein nicht mehr existiert, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kinder- und Jugendhospizarbeit.